Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

8 (5.6.1833)

Landfags.Zeifung.

Tägliche Mittheilungen aus den Berhandlungen der Stande des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Karleruhe 5. Juni.

V. öffentliche Sigung der II. Rammer.

Rarieruhe den 29. Dai 1833.

Prafident: Mittermaier.

(Befchluß.)

Kinangminifter v. Bodh erflart, bag er heute noch ein gleiches Bergeichniß von bem Finangministerium zu bemfelben 3mede an die Petitionscommiffion abgeben merbe.

Schaaff übergibt eine Petition von fammtlichen Burgers meiftern des Dberamte Raftatt, um Beibehaltung bes Land. gestütes.

Rroll richtet an ben Regierungecommiffar, Staaterath Binter, die Frage: Db bie protestantifche Rirche in Diefem Sabre bie Bufammenberufung ber Beneralfynobe gu hoffen habe? Gie fen ichon fur bas vorige Jahr verheifen gemefen. Bu ben wichtigen Brunden, Die bamale bafur angeführt worden, fomme jest noch ein fehr bedeutender Grund bingu. Auf biefem Landtage folle die große Frage über bie Behntablofung verhandelt werden, wobei bie Rirche fehr betheiligt fen, und ba bie Standes und Grundheren durch die erfte Rammer febr mohl vertreten fenen, fo fcheine es billig, auch Die Beiftlichfeit barüber zu horen. Er miffe zwar mohl, daß ber herr Pralat in ber erften Rammer berufen fen, Die In, tereffen ber Rirche zu mahren, allein es famen fo viele Los calverhaltniffe gur Sprache, bag bie Generalfynode feiner Ansicht nach nothwendig gufammen zu berufen fenn werde.

Staaterath Winter antwortet: Es find hier zwei Begen, flande in Unregung gebracht, 1. Die Synode, und 2. Die Reprafentation ber Rirche megen ber Behntablofung. Sinfichtlich ber Synobe gebe ich bie Beruhigung, daß ber Befchluß gefaßt ift, fie in biefem Jahre gufammen gu rufen, und daß bie Borarbeiten hiezu vollendet find. Bas aber bie Reprafentation ber Rirche betrifft, fo habe ich mich barüber

icon mehrmale ausgesprochen, bag eine eigentliche Repras fentation der Rirche in Diefer Berfammlung als folder nicht ftatt finde. Es ift die Pflicht fammtlicher Mitglieder ber Rammer, alle Intereffen, alfo auch die ber Rirche gu reprafentiren. Fur die Rirche, ale eines ber wichtigften Institute, wird, wie fich Bedermann benten fann, ichon burch bas Befet über die Ablofung geforgt. Es muß aber auch nachher geforgt werben, ben Ertrag, ber gur Ablofung fur ben Behnten bezahlt mird, fo gu verwenden, daß er fur die Dauer und ungeschmalert ber Rirche erhalten und gefichert bleibt.

Rroll fagt fur Die gegebenen Buficherungen bem herrn Regierungecommiffar feinen Dant.

Rettig v. Schopfheim ftellt bie Unfrage: Db wir in Balbeeine Revision, fomohl bes Brandversicherungefataftere, als auch im Allgemeinen ber Brandversicherungsordnung gu erwarten haben? Es fen biefe Revision ein allgemeiner Bunfch des landes. Wenn in Diefer Sinficht von ber Regierung feine Buficherung ertheilt werben fonne, fo febe er fich beranlagt, in einer ber nachften Gigungen eine befondere Dos tion angufundigen.

Staaterath Winter, und von ihm veranlagt, ber Abg. Regenauer, geben nacheinander bie Erflarung, bag fich Die Regierung in gegenwartigem Augenblick mit Diefer Revis fion beschäftige und bag ber Entwurf, welcher wefentliche Abanderungen und Berbefferungen ber Brandverficherunges ordnung jum Gegenstand habe, noch bei bem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden murbe.

Trefurt bemerft, daß er in bem Protofolle ber letten Sigung unter benjenigen aufgeführt fen, bie gegen bie Gultigfeit ber Bahl bes 21bg. Ganber geftimmt hatten. Er habe aber bafur gestimmt, und bitte bemnach um bie erforderliche Berichtigung. Genehmiget.

v. Rotted berichtet über bie Bitte bes Berausgebere

bes Zeitgeistes, Mathy, um bie Unweifung eines befone | nicht hinreichend, ba es an berjenigen Bollftanbigfeit fehle, bie bern Plates im Gigungefaale jum Aufzeichnen ber Berhandlungen für das gedachte Blatt. Untrag auf Genehmigung Des Gesuches. Angenommen.

Beget II. berichtet über bie von bem Archivar Rau geftellte Rechnung vom letten gandtage.

Auf Duttlingere Borfchlag wird bie Berathung in abgefürzter Form beichloffen. Dhne Grinnerungen bagegen werben fammtliche Commiffionsantrage angenommen, Die barin bestehen: 1. bem Archivar Rau bas Abfolutorium gu ertheilen, und die Unerfennung ber Rammer über die Benauigfeit, Punftlichfeit und große Gorgfaltigfeit, womit bas Rechnungemefen beforgt worben, gur weitern Aufmunterung bes Rechners im Protocolle niederzulegen; 2. Die vermißten Inventurftude im beilaufigen Unichlage von 11 bis 12 fl. in Abgang zu becretiren; 3. zwei Mitglieder ber Rammer zu ernennen, welche fur die Unschaffung ber Meubles in ber Bohnung bes Prafidenten forgen follen.

Sierauf murben gur Berftarfung ber Bubgetcommiffion folgende Mitglieder gemablt: Biegler mit 32, Rutichmann mit 27, Binter v. S. mit 24, Rnapp mit 19, Grether mit 18, Poffelt mit 15 und Goll mit 14 Stimmen.

Der Prafident bemerft noch, bag fich bie Sigung gur Unborung eines Bortrages über ben Drud und Berlag ber Berhandlungen in eine geheime vermandeln werbe.

v. Rotted begehrt die Erlaubnig, noch in öffentlicher Sigung ben Untrag gu madjen, baf bie Rammer befchliegen moge, einen Theil berjenigen Gumme, welche burch bas, von ihr beschloffene Berabsegen ber Diaten ber Abgeordneten ergielt werbe, bagu gu verwenden, bag bie Protofolle ber Rammer wohlfeiler ins Publifum tommen, alfo einer größern Berbreitung fich erfreuen murben. Er werde nicht nothig baben, viele Borte ju maden, um ben Untrag gu begründen, welcher bemjenigen abnlich fen, ber auch in ber Rammer eines benachbarten gandes befanntlich gemacht worben mare. Das constitutionelle leben beruhe besonders barauf, daß bas Bolf an ben öffentlichen Ungelegenheiten Untheil nehme. Aber Untheil tonne es nicht nehmen, wenn es nicht möglichft fchnell und genau von ben Berhandlungen ber Rammer und ben Untragen feiner Bertreter in Renntniß gefest merbe. Fragmentarifche Radprichten in ben Zeitblattern fonnten wohl zur Befriedigung einer vorübergehenden Reugierbe, ober gur Belehrung über bas Bichtigfte bienen. Allein fie fepen

nur durch die Protofolle felbft gemahrt murbe. Durch die Ans nahme feines Borfchlages fonnte man bem Berleger es moglich machen, die Protofolle um die Salfte bes vorgeschlagenen Preifes an die Gemeinden, wie an die Gingelnen abzulaffen.

Staaterath Winter bemerft: Er erinnere fich allerdinge, baß auf dem vorigen gandtage die Berabsetzung der Diaten von 5 auf 4 fl. gur Sprache gefommen fen. Allein zu einem formlichen ausgefertigten Befchluffe fen es nicht gefommen, und habe auch um fo meniger bagu fommen fonnen, ale auch Die Regierung babei betheiligt mare, ba es fich hier um bie Abanderung einer Bestimmung handle, die fruber von ber Regierung ausgegangen und vonden Rammern angenommen worben fen. Wenn es baber formlich beschloffen werben follte, fo mußte ber Befchluß ber Regierung mitgetheilt werben, bie bei ber Große bes Betrages wesentlich intereffirt fen.

Recht tritt biefer Unficht bei, Die er gang ber Berfaffung gemäß halt.

Bubl, v. Inftein und Gelgam bemerten bagegen, bag ein formlicher Befchluß hieruber gefaßt, und bei ber Bearbeitung des Budgets die Berabfegung ber Diaten gum Grunde gelegt worben fen.

v. Rotted: Benn jener Beschluß nicht fur biefen Candtag gultig mare, fo batte er gar feine Bebeutung, weil er auf bem porigen Landtage noch nicht gur Anwendung gefommen.

v. 38 ftein: Die Berabfetung fen formlich in bas Budget aufgenommen, und burd baffelbe gelaufen. Die Boranfchlage, bie fich batten verandern muffen, weil mit ber Bieberbers ftellung ber Berfaffung wieber zweijabrige Bubgetperioben eingeführt worden, fenen nach ben Berechnungen bes herrn Kinangminiftere gemacht worden. Unch in ber erften Rammer babe eine Berathung ftatt gefunden, und fen ein formlicher Beichluß gefaßt worden.

Staatbrath Binter außert große Zweifel, ob bie lette Rammer bie Befugnif gehabt hatte, ber jegigen auf biefe Beife vorzugreifen. Denn bie neuen Mitglieber murben wohl glauben, baß fie auch ein Bort mit gu fprechen batten. Satte Die lette Rammer Die Gade fur fich gerban, fo wurde fein Menfch etwas bagegen haben einwenden fonnen. Er fen übrigens weit entfernt, nicht anertennen gu wollen, daß eine lobenswerthe Abficht jum Grunde gelegen habe, bem lande Roften ju erfparen. Geine Bemerfung betrafe weniger die Sache felbst, als die Form, in ber fie ges | Se. Sobeit ber Berr Martgraf Wilhelm zu bem Prafidens fcheben fen.

Beff glaubt, es fomme auf biefen Befchluß gar nicht an, wenn es fich bavon handle, ob man ben Borichlag bes Abg. v. Rotted annehmen folle ober nicht. Es moge fich mit jener Berabsehung verhalten, wie es wolle, fo fonne fich die Rammer gleichwohl bewogen finden, aus ben von dem 216g. v. Rotted angeführten Grunden ben Befchluß gu faffen, bie Protocolle moblfeiler in bas Publicum gu bringen. Daran muffe er aber erinnern, bag, ale bie erfte Rammer mit bem Befchluffe ber zweiten hinfichtlich ber Berabfetjung der Diaten nicht gufrieden gemefen, ber Berr Kinangminifter bier in Diefem Gaale erflart habe, er merbe ber nachften Rammer eine Borlage in biefem Betreffe machen, um bie Sache in eine gefetliche Form ju bringen. Gin Befchluß fen in ber zweiten Rammer gefaßt und barum auch eine geringere Summe in's Budget aufgenommen worden. Allein im Budget felbit fiebe natürlich nichts bavon, marum bie Gumme nies berer fen. Man fonnte alfo bie Minberung ber Gumme auch andern Berhaltniffen, etwa einer fürgern Dauer bes lands tage guschreiben. Er trete baher bem herrn Regierungecoms miffar bei und mache barauf aufmertfam, bag feiner Meinung nach ein Borfchlag von ber Regierung ausgehen follte.

v. Rotte fträgt für den Fall, daß feine Ersparnißsumme disponibel sey, darauf an, zur Erreichung des Zweckes andere Mittel anzuwenden. Nach einigen weitern Bemerkungen von Duttlinger und Buhl, in Betreff der Unterhandlungen über den abzuschließenden Berlagscontract,
beschließt die Rammer, den Antrag des Abg. v. Notte cher Druckcommission zur Berichtserstattung zuzuweisen, worauf
sich die Sitzung in eine geheime verwandelt.

Berhandlungen ber I. Rammer.

Rarlerube, ben 4. Juni 1833.

Die Thatigkeit ber ersten Rammer umfaßte seit ber Ersöffnung ber gegenwärtigen Standeversammlung mahrend sechs öffentlicher und zwei geheimer Sitzungen im Wefentslichen und Allgemeinen folgende Berhandlungen und Besichlusse.

Nachdem in einer vorberathenden Sigung den 18. Mai burch den Regierungscommiffar Staatsrath Binter zwei Großherzogl. Rescripte mitgetheilt worden waren, wodurch

Se. hoheit ber herr Markgraf Wilhelm zu bem Prafibenten ber ersten Kammer, Se. Durchl. ber herr Fürst zu Fürstenberg und Geh. Rath Freiherr v. Faltenstein zu ben beiden Biceprässbenten ernannt sind, wurden bie Wahlacten ber neu eintretenden Mitglieder ber Kammer von Seiten bes genannten Regierungscommissärs übergeben, und sofort ber Geschäftsordnung gemäß an eine aus ben sechs ältesten Mitgliedern bestehende Commission gewiesen.

Die er ste öffentliche Sitzung den 21. Mai nach der wirklichen und feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung begann Se. Hoheit der Präsident mir einer Rede, worin das Bertrauen auf die Fortdauer der treuen und eifrigen Pflichterfüllung der Kammer, verbunden mit dem Geiste der Einigkeit und der Mäßigung, auf die edelste Weise ausges sprochen wurde, von welchem allein der glückliche Erfolg der allseitigen Bemühungen für das Wohl des Baterlandes zu erwarten sey. Se. Durchlaucht der erste Vicepräsident erwiederte diese Rede im Ramen der Kammer gleich würdig und herzlich.

Auf ben Bericht ber Commiffion gur Prufung ber Bablacten murden fofort bie Bahlen bes Freiheren v. Rober und v. Undlaw fur gultig anerfannt, worauf beide Abgeordnete ihre Plate in ber Rammer einnahmen. Die Dahl bes Abgeordneten ber Universität Beibelberg, Geh. Sofrathes Rau, welche von ber Commiffion gleichfalls fur gultig erflart worden mar, murbe von Professor Bell beanstandet, aus bem Grunde, weil ber Bemahlte von 25 Stimmen 13 und somit nicht die in dem §. 27 ber Wahlordnung geforberte "eine Stimme über die Salfte" erhalten habe. Er bezog fich babei auf die ausführlichen Berhandlungen, welche über einen abnlichen Kall in ber andern Rammer im Jahr 1831 fatt fanden und jog baraus ben Schluß, daß bie Enticheibung jebenfalls zweifelhaft fen, weil in ber Bahlordnung folche Falle nicht berücksichtigt worden fenen, und trug baranf an, eine authentische Interpretation auf legislativem Bege von Geiten biefer Rammer in ber furgeften Beit gu veranlaffen, und bis dahin die Entscheidung über ben vorliegenden Sall ju vertagen. Geh. Rath Freiherr v. Rubt vertheidigte ben Antrag ber Commiffion, welcher bei ber Abstimmung gum Befchluffe ber Rammer erhoben murbe, in Folge beffen Beh. Hofrath Rau fofort eintrat und in der Rammer Plat nahm.

Bei der barauf folgenden Wahl wurden als ftandige Sescretare burch Stimmenmehrheit Freiherr v. Goler und Professor Dr. Zell ernannt.

Bralat Suffell, Geb. Rath Rirn und Geb. Rath v. Berg.

Die Babl ber Commiffion gur Entwerfung ber Erwies berungsadreffe auf die Thronrede fiel auf folgende Mitglieber: Ge. Durchl. ben herrn Fürsten b. Fürftenberg, Beb. Rath Freiherrn v. Faltenftein, Beb. Rath Freiherrn v. Rubt, Pralat Suffell und Beh. Sofrath Rau, fur welchen lettern bas loos entschied, nachdem er und Professor Bell gleich viele Stimmen erhalten hatten.

In ber gweiten öffentlichen Gigung ben 22. Mai murbe von bem boben Prafidium ein Schreiben bes herrn Er ge bifchoffes Bernard von Freiburg mitgetheilt, welcher anzeigt , bag er megen Rranflichfeit die biesjährige Gigung nicht befuchen fonne.

Darauf verliest Staatbrath Winter ein hochftes Refcript, woburd außer ben Mitgliedern bes Staatsminifteriums, Staaterath Rebening, Geb. Rriegerath v. Red und Ministerialrath Peter zu ftandigen Regierungscommiffaren bei beiben Rammern ernannt werden. Gofort erfolgte bie Borlage eines Gefetesentwurfes über bie Ablofung ber Behnten, ju beffen Begrundung und Erörterung burch ein von Staaterath Rebenins verlejenes hochftes Refeript außer bem Benannten noch Ministerialrath Regenauer und Geh. Rath Gifenlohr ernannt merben.

Ministerialrath Regenauer begleitet Die Borlage Des Gesethentwurfes über die Ablofung ber Behnten mit einer furgen Darftellung bes mefentlichen Inhaltes und ber Motive beffelben, moraus mir Folgendes ausheben:

"Beibe Rammern haben auf bem gandtage von 1831 um einen Befegentwurf gebeten - nicht etwa über Bermandlung ber Behnten in ftanbige Renten - fondern über beren 216: lofung. Der Entwurf ber Regierung entspricht biefer Bitte. Er lagt fich auf folgende funf hauptfage gurudführen :

- 1) Die Ablofung bes Behnten ift gestattet;
- 2) fie geschieht im Zwanzigfachen ber mittleren jahrlichen Reineinnahme;
- 3) vier Fünftel bes Ablöfungecapitale gablen bie Behnts pflichtigen, ein Fünftel entrichtet ber Staat;
- 4) um ben Behntberechtigten Die gebuhrenbe Entichabis gung punttlich zu verschaffen und ben Behntpflichtigen beren allmählige Zahlung möglich zu machen, wird eine Behnts ichulbentilgungecaffe errichtet;
- 5) mit ber Benhntablofung werben die auf den Behnten haftenben privatrechtlichen gaften theile abgelost, theile an

Mis Mitglieber ber Petitionscommiffion werben gemahlt bie Gemarkungsgemeinde überwiefen - Gines wie bas Undere gegen einen entsprechenden Untheil am Behntabe löfungecapital."

> "Rach bem erften biefer funf hauptfage alfo foll bie 216lofung gestattet, nicht geboten werben. Es entspricht biefe Bestimmung ben Wünfchen, welche beide Rammern in ihrer Gr. Ronigl. Sobeit unterthänigft überreichten Abreffe ausgesprochen haben."

> "Aber auch die Erlaubnif jum Abtaufe fann - im mohlverstandenen Intereffe ber Betheiligten - nur innerhalb ges miffer Schranten ftatt finden, fowohl in hinficht auf bas Dbject, bas gur Ablofung foll gebracht merben, ale in Sinficht auf bas Gubject, bas biefelbe verlangen will."

> "Bas ben Begenftand ber Ablofung betrifft, fo foll biefe für alle Behntbezuge, Die einem Berechtigten auf einer und berfelben Gemarfung gufommen, in ber Regel nur gufams men ftatt finden, ausnahmsweise aber fur ben Biefen ., Dbftgarten : und Solgzehnten, bann fur ben Behnten gefchloffener Sofguter eine befondere Ablofung gulaffig fenn." "Was aber bas Gubject betrifft, welches biefe verlangen

will, fo foll es ber Bemarfungegemeinde, ale Bermittlerin für die Behntpflichtigen, es foll - fofern die Gemeinde bagu feine Luft hatte - ber Dehrheit Diefer Pflichtigen, es foll gulett bem Befiger gefchloffener Bofe jeberzeit geftattet fenn, Die Behntablofung zu verlangen. Gelbft ber Behntberechtigte foll, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1842, befugt fenn, die Ablofung gu fordern, und die Grunde, die gegen Ginraumung biefer Befugnig fprechen, find burch bie naberen Bestimmungen - unter welche ber Staatsbeitrag jur 216s lofungefumme gerechnet wird - gehoben."

"Rach dem zweiten Sauptfate geschieht ber Abfauf mittelft eines Capitale, bas bem 3mangigfachen ber mittleren jabre lichen Reineinnahme gleich fommt."

"Das Ablofungecapital foll vollftandige Entschädigung gemahren. Sie, Durchlauchtigfte, Dochgeehrtefte Berren, glaubten eine folche Entschädigung nur im zwanzigfachen Betrage zu erblicken und die Regierung theilt 3hre Unficht."

"Freilich fommt es babei befonders barauf an, wie benn Die mittlere jahrliche Reineinnahme bestimmt, und wie Dies felbe, foweit fie aus Raturalien befteht, in Gelb verwandelt wird. Der Entwurf ichlagt in erfterer Beziehung vor, ben Durchschnitt ber Einnahme von 1821 bis mit 1830, bezies bungemeife von 1811 bis mit 1830 und bei fpatern Ablofungen, je nach fünf Jahren, eine Durchschnitteperiode gum Grunde zu legen, die gegen die unmittelbar vorangegangene um fünf Jahre vorgerückt ift. Damit gewinnt man, daß der Durchschnitt dem Stande der Eultur, folglich der Größe des Zehntgefälls, zur Zeit der Ablösung möglichst nahe kömmt. Soweit inzwischen aus' der zum Grunde liegenden Durchsschnittsperiode vollständige Nachweisungen über den wirtslichen Zehntertrag nicht vorhanden sind, soweit ferner außerordentliche Umstände die Einnahme des Berechtigten bedeutend über den muthmaßlichen Zehntertrag gesteigert oder unter denselben herabgedrückt haben, da soll eine Schätzung eintreten — je nach Umständen ergänzend oder berichtigend."

"Sicher ist ein großer, wohl der größte Theil der also ges bildeten Durchschnittseinmahmen in Naturalien bestimmt, und es mussen diese Naturalien zum Behufe der Ablösung in Geld verwandelt werden. Die Regierung schlägt biezu die Mittelpreise vor, die sich aus der Periode von 1811 bis mit 1830 ergeben, nachdem mam vordersamst die beiden höchsten und die beiden niedersten Jahrespreise ausgeschieden bat."

"Allein nicht für die Robeinnahme, nur für den Reinerstrag an Zehnten soll dem Berechtigten Entschädigung werden, und deshalb muffen an Ersteren — mit Rucfsicht auf die Leistungen in der Durchschnittsperiode — Steuern, Absgänge, Nachlässe und jene Kosten in Abzug kommen, die sich auf die unmittelbare Zehntverwaltung beziehen."

"Rach bem britten hauptfage bes Entwurfs foll ein Funftel bes Ablöfungscapitale von ber Staatscaffe jugesichoffen, ber Reft von ben Zehntpflithtigen getragen werben."

"Darüber, daß ein Staatsbeitrag geleistet, und baburch die so wohlthätige Maaßregel der Zehntablösung nach Kräften gefördert werde, sind Sie-Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schon auf dem letten Landtag mit der Regierung und ber andern Kammer einverstanden gewesen. Deshalb ist denn auch der Amortisationscasse schon für die nun zu Ende geshende Budgetperiode eine Dotationserhöhung zum Behufe ber Zehentablösung zugestoffen."

"Neber die Größe des Staatsbeitrags ift aber noch nicht entschieden und die Regierung schlägt vor, ihn aufein Fünftel sestzuschen. Sie schlägt dieß vor, weil sie einen Beitrag von dieser Größe zur Förderung des Zweckes für hinreichend erachtet, und weil schon dadurch die Schuldenmasse des Staates beiläufig um acht Millionen Gulden erhöht, zu deren Berzinsung und allmähliger Tilgung aber ein jährlicher Auswand von 352,000 fl. erforderlich wird."

"Der Staatsbeitrag zur Zehentablösung soll jedoch vom Isten Januar 1832 an bis zum Zahlungstage oder längstens bis Isten Januar 1842 zu vier Procent in Zins und Zinses zinsen sauwirfen, um inzwischen zum Bortheil der Zehntpflichtigen zu wirfen, wenn Umstände diesen nicht gestatteten, von der Ablösung sogleich Gebrauch zu machen."

"Bas die Zehntpflichtigen neben dem Staatszuschusse zu erlegen haben, das mögen sie in der Weise aufbringen, die ihnen die angemessenste zu seyn scheint. Sie konnen den Zehnten mit oder ohne Modisicationen, die zur Tilgung der Schuld forterheben; sie konnen aber auch eine andere Erhesbungsart mahlen und wenn der Gesehentwurf die Wahl einer andern Erhebungsart an bestimmte Bedingungen knupft, so geschieht es nur, um die Minderheit gegen Uebers vortheilungen der Mehrheit zu schüßen."

"Damit der Behntberechtigte punftlich entschädigt, der Behntpflichtige aber begbalb nicht zu Jahlungen angehalten werde, die das Maaß seiner Kräfte überschreiten, soll nach dem vierten Hauptsate des Entwurfs eine besondere Zehntsschuldentilgungskasse gebildet werden."

"Es ist der Wunsch nicht mehr als billig, daß der Berechtigte auf die ihm gebührende Entschädigung mit Sicherheit rechnen könne, daß er sie nicht erst in langen Zeiträumen und oft unbedeutenden Stückzahlungen zu empfangen genothigt sehn möge. Aber es ist auch die Besorgniß nahe, daß die Zehntpflichtigen das Ablösungscapital in vielen Fällen nicht so schnell ausbringen können, ohne schmerzliche Anstrengungen machen, zur Schuldenaufnahme ihre Zuflucht nehmen und wucherliche Zinse entrichten zu mussen."

"Die unter Bermittsung des Staates errichtete Zehntschuls bentisgungskasse wird jenen Wunsch befriedigen und diese Beforgniß heben. Ihre Bestimmung soll seyn, den Zehntspflichtigen die zur Ablösung erforderlichen Kapitalien vorzusschießen und von ihnen nebst Zins in fürzerer oder längerer Jahrenreihe — je nach den Kräften der Schuldner — wieder einzuziehen. Die Schuldner der Kasse sollen ihr an Zinsen ein Biertelprocent mehr entrichten, als sie selbst für ihre Anlehen zu zahlen gehalten ist. Dieses Viertelprocent soll die Berwaltungskosten und etwaigen Berluste des Instituts becken."

"Die Rapitalien, beren letteres bedarf, foll es von ber Grundstockverwaltung bes Staates, und — so weit biefe feine Mittel hat — von Privaten entleihen. Die Grundstockverwaltung bes Staates, bei ber Zehntablösung felbft am

meiften betheiligt, wird babei Gelegenheit finden, bie ihr | Bufliegenden Ablofungecapitalien fogleich wieder verzinelich angulegen, und fie wird bieß ohne Beforgniffe thun fonnen, ba ber Darleiber ber Ablofungscapitalien und folglich auch bie Behntschuldentilgungefaffe in den Behntbezug foll eintreten fonnen, wenn bie Pflichtigen mit Rapital und Binggahlungen im Rudftanbe bleiben."

"Rach dem fünften Sauptfage bes Entwurfe endlich merben mit ber Behntablofung die auf ben Behnten haftenben privatrechtlichen laften theils abgelost, theils an die Bemarkungegemeinden überwiefen - Gines wie das Undere gegen einen augemeffenen Untheil am Ablofungecapital."

"Esift Ihnen, Durchlauchtigfte Sochgeehrtefte herren, wohl befannt, daß die Zehnten mit mancherlei privatrechtlichen gaffen an Baulichfeiten, Befoldungen und anderen Bedurfniffen fur Rirche und Schule, an Abgaben fur Fafelvieb, an fonftigen Beiffungen behaftet find. Kommt nun Die Ablofung gu Stande, fo mare es manchmal nicht ratblich, niemale billig, bem Bebutberechtigten laften aufgeburdet gu laffen, die er benn boch nur in Folge feines Behntbefiges gu tragen hatte."

"Die Ablöfung folder Laften ober beren Uebertragung an Dritte wird bemnach eine unmittelbare und nothwendige Folge des Zehntabkaufe."

"Natürlich ift, bag ber, bem bie Laft abgelost, ober auf ben fie übertragen wird, bafur einen angemeffenen Theil bes Behntablofungefapitale als Entschädigung empfängt."

"Diefe Entschädigung foll, wenn es fich nicht von Baulaften handelt, im 3mangigfachen ber mittlern jahrlichen Leiftung, und wenn es fich von Baulaften handelt, in einem Capitale bestehen, bas auf Binfen ausgelieben, je beim Gintritte eines Baufalls beffen Roften bedt."

"Aber nicht alle, auf ben Behnten haftende privatrechtliche Laften fonnnen burch Ablofung entfernt werden, weil es bei einzelnen Gattungen berfelben im öffentlichen Intereffe fiegt, daß Die Bedurfniffe, Die ihnen entfprechen, auch funftig uns perfummerte Befriedigung finden, und weil dies nicht mit Sicherheit gu erwarten mare, wollte man bas Entichadis gungecapital überall an jene abgeben, ju beren unmittelbarem Bortheil die Laften befteben."

"In diefem Fall nun, fann feine eigentliche Ablojung ber Baften, vielmehr nur beren Uebertragung an Dritte ftatt finden, bon benen erwartet werden fann, daß fie das Intereffe haben, Die betreffenden Bedurfniffe nicht unbefriedigt gu miffen, und daß fie im Stande find, fur nachhaltige Befriedigung zu forgen."

"Mis Yaften, Die fonach an Dritte ju übertragen maren, nennt ber Gefegentwurf jene fur Rirchen und Schulen, bann für die Biehzucht innerhalb ber zehntpflichtigen Gemartung."

"Laften für bie Biebzucht follen ber Gemarfungegemeinde jugemiefen merben."

Bei Laften für Rirchen und Schulen innerhalb ber gehnts

und Schule unbenommen fenn, die Entschädigungecapitas lien für ben bestimmten 3med nutbar augulegen, wo und wie fie bies angemeffen findet. Fande fie aber feine anges meffene Gelegenheit, fo foll bie Entschädigung an Die Ges marfungegemeinden übergeben, mit ber Berbindlichfeit, fur Die Befriedigung ber betreffenden Bedurfniffe funftigbin gu forgen. Und fo wie rudfichtlith ber Behntlaften fur Rirche und Schule, fo foll auch, unter gleichen Umftanden bas Ablofungerapital für Zehntreuten ber Ortegeiftlichen und Lebrer au die Gemarfungegemeinde überwiesen werben, Die bann die Pfrundebefiger fortan gu befriedigen bat."

"Diefe Leiftung ber Behntrenten, und nicht minder ber unter ben laften begriffenen Behntcompetengen foll von ber Gemeinde in Geld gefchehen, oder nach Preifen, Die, je von 20 gu 20 Jahren neu gebilbet, Dem Pfrundbefiger eine gleichs formige gegen bas Ginten bes Geldwerthes geficherte Gin-

nahme verschaffen."

"In Diefen wenigen Gaben, burchlauchtigfte bochgeehrtefte herren, finden Gie ben hauptinhalt des vorgelegten Gefenesentwurfe. Die Regierung unterwirft ihn vertrauenevoll Ihrer Prufung. Gie ift fid bewußt, mit Unbefangenheit und Gorgs falt gu Werfe gegangen gu fenn und neben ben Rudfichten fur Forderung bes Staatsmohle, auch jene nicht überfeben gu haben, Die ihr Die Beachtung von Privatrechten gur beis ligen Pflicht machen."

In derfelben Gigung wird noch beschloffen, auf ben Untrag des Freiheren v. Goler, die Protofolle nicht in ben Gigungen ber Rammer verzulefen, fondern gur Unborung und Benehmigung berfelben eine alle 14 Tage ju erneuernde Commiffion von 5 Mitgliedern niederzuseten.

Verhandlungen der I. Kammer.

Rarisruhe, ben 5. Juni 1833.

Commiffionebericht, in ber erften Rammer erftattet von bem Beheimenrath Rirn, über ben Untrag bes Freiherrn v. Andlaw auf Borlage eines Gesethentwurfe, wornach bei Berhinderung bes Landesbijchofs ber Generalvicar, und bei Berhinderung bes Pralaten der altefte evangelische Defan in ber erften Rammer Gif ju nehmen berechtigt wird :

> Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Das geehrte Mitglied Diefer hohen Rammer, Freiherr v. Undlaw, bat in ber Gigung vom 25. b. D. Die Motion gemacht, Ge. Königl. Sobeit ben Großbergog um einen Gefetsvorschlag unterthänigst zu bitten, nach welchem

bei Berhinderung bes Landesbischofs ber jeweilige Generalvicar, - bei jener bes Pralaten ber altefte evangelifche Detan in ber erften Rammer Gis gu

nehmen berechtigt werbe.

Den nachften Unlag baju gab ber eben vorhandene Gall, baf ber Berr Ergbischof Bernard ju Freiburg burch Die naturlichen Folgen feines boben Alters und Krantlichteit gebindert ift, bem gegemwärtigen ganbtage beiguwohnen, und bies in einem pflichtigen Gemarkung foll es ber Auffichtebehorbe von Rirche Schreiben an bas hobe Prafitium angezeigt bat.

Diese Motion, von bem herrn Antargfieller felbft bereits , liche Stuhl zwar nicht erlebigt, aber ber murbige Borftand wohl begründet, und von ter Debrheit ber boben Rammer bei bem Bortrag unterftugt, ift ber Gegenstand bes gegenwartigen Die Berfaffung eingeraumten Recht Gebrauch ju machen, und Berichts, welchen ich im Ramen ber Commiffion ju erftatten Die Gbre babe.

Schon nach ben alteften Berfaffungen germanifcher Staaten tvar ter Beiftlichkeit tie Stimmführung auf Reiche = und Canttagen gestattet. Den nachsten Beweis tafür liefert unfere ebemalige teutsche Reichsverfaffung, und tie vor ber Auflofung tes Teutschen Reiche bestandene Berfaffung ter meiften beutschen Reichständer, welche Landftande hatten. Das Ramliche feben wir von Sabrhunderten ber in England, wo Grzbifchofe und Bifchofe Git und Stimme im Oberhaufe haben.

Wenn auch nicht überall aus tenfelben Urfachen, welche jenen alten Ginrichtungen bas Entfteben gaben, boch aber gewiß aus eben fo wichtigen, und vielleicht noch etleren Motiven haben Die meiften beutschen Conftitutionen neuer Zeit Die althergebrachte Gitte beibehalten, und mit mehr und minderer Begunftigung ter Rirche gestattet, and ihrer Geits Bolfevertreter in Die lantftandischen Bersammlungen zu schieben, welche nicht allein als folde in ten Angelegenheiten bes Landes überhaupt, fondern gewiß vorzüglich ale Gachverftantige und berufsmäßige Bettreter ber geiftigen und materiellen Intereffen ber Rirche und der Lebranftalten bei ben Berathungen über Diefelbe mitwirken follen. Wenn ich mir nun biefe Brocke bente, fo muß ich ber Ginrichtung allerdings eine bochwichtige, mit dem Gemeinwohl innigst verbundene Bedentung beilegen. Gin anderer Zwed, und gwar namentlich die bloge Beborrechtung eines Standes ober einer Korperschaft tann es nicht wohl fepn, weil bagu nirgents ein Grund vorbanden mare.

Unfere babifche Berfaffung gablt nun namentlich im §. 27 gu ben Mitgliedern ber boben erften Rammer "ben fatholifchen Landesbijchof, und einen bom Großbergog lebenslänglich ernannten protestantischen Beiftlichen mit dem Rang eines Pra-Laten," und bestimmt §. 30 weiter, bag in Grmanglung Des Candesbischofs ter Bisthumsverwefer in Die Standeversamm= lung eintreten folle.

Beite Rirchen haben bemnach ihre Reprafentation in Der erften Rammer für die oben angegebenen 3wede, jedoch ausschließlich auch nur in dieser, und zwar die tatholische, wenn ber bi-Schöfliche Stuhl befeht und ber wirkliche Candesbifchof nicht unwillführlich gebindert ift, Den gandtag ju befuchen, - fobann in bem Gall ber wirklichen Gedisvacang burch ben porhandenen Bisthumsverwefer, welcher nach ber, durch Die Rirdenverfaffung getroffenen allgemeinen Borforge nie fehlen wird, und fogleich nach ter Erletigung bes bischoftichen Stubls feine Stelle einnimmt; Die evangelifch = protestantische Rirche burch ten von Gr. Ronigl. Sobeit bem Großbergog jedesmal gu ernennemben Pralaten, fo lange auch bei biefem nicht gleiche Berbinderung eintritt.

Allem in Beziehung auf beide Rirchen erscheint in Diefen verfaffungsmäßigen Bestimmungen ein Fall nicht beachtet , welcher boch fo leicht eintreten fann, und für welchen burch eine gefeinnäßige Ergangung ber Berfaffung bie verliegende Motion eine Borforge zu veranlaffen die Absicht bat.

Es ift nämlich in Beziehung auf Die katholische Rirche ber eben vorliegende hochft bedauerungewurdige, wo ber bifchofDiefer Rirche unwillführlich gebindert ift, von bem ibm burch jugleich bie ibm bamit auferlegten Pflichten ju erfüllen.

Derselbe Fall ift binfichtlich ber evangelischen Rirche auf gleiche ober abnliche Weife eben fo wohl möglich. Auch ber Bertreter Diefer Rirche tann burch bobes Alter ober Rrantheit abgebalten werden, feinen beben Beruf ale ganoftand gu et= füllen, und ba er auf Lebenszeit ernannt ift, fo wird nicht fo leicht, besonders wenn bie Berbinderung nicht bauernd fenn follte, ein Mittel gefunden werden, ibn ju erfeben, wenn nicht burch bas Berfaffungegesch bafür im Allgemeinen geforgt wirb. Es fann auch noch ein anderer Fall eintreten, welcher fich im Jahr 1828 mit bein bei bem Beginnen bes Landtags erfolgten Ableben bes Pralaten Babr ereignet, und gur befannten Folge gehabt hat, tag auf tem tamaligen Landtag gar fein Reprafentant ber evangelischen Rirche gegenwartig war, weil berfelbe feinen jum Boraus ernannten Stellvertreter bat. Die Wiederbefegung biefer Stelle beruht zwar gang auf ber freien Berfügung Gr. Ronigl. Dobeit Des Groffbergogs. Allein fie ift ju wichtig, als daß ihr nicht eine genaue Grwagung und forgfältige Auswahl voransgeben follte, wodurch in jedem einzelnen Fall allerdings ein langerer Aufenthalt entsteben fann. Das Intereffe ber evangelischen Kirche ift bemnach mit ber köfung ber vorliegenden Frage noch inniger verbunden, als jenes der katholifchen, weil bei letterer ichon burch bie Rirchenversaffung fur bie nach ber Erledigung Des bischöflichen Stubls fogleich eintretende Berwefung geforgt ift.

Bei feinem andern Stant, und bei feiner andern Rorpericaft, welchen die Berfaffungsurfunde bas Recht verlieben bat, Bettreter aus ihrer Gefammtheit auf bie Landtage ju ichiden, tann biefes Mifverhaltniß in gleichem Mage je eintreten. Ihre Deputirte werden durch Wahl ernannt, und find auch , außer ben gesetslichen Austrittsperieden, ju jeder Zeit ber Ernennung fabig. Auf Diefe Beife fonnen Die Universitäten und ber grunde berrliche Atel faft ununterbrochen bie Bahl ber Deputirten, welche fie zu ernennen baben, auf die Landtage ichicken. Warum follte Die Rirche allein, Diese bochwichtige Anstalt, Deren Boblfahrt uns alle auf bas lebhaftefte intereffiren muß, Diefe Begunftigung nicht ebenfalls genießen ? Dies liegt, meiner Unficht nach, nicht in bem Geifte unferer Berfaffung, welche bon ben beiden driftlichen Rirchen im Großberzogthum Abgeordnete, welche ibre Wefammtbeit borffellen, auf Die Landtage berufen, und ihre Abficht, daß diefe Abordnungen ununterbrochen fen follen, insbesondere binfichtlich ber tatholischen Rirche badurch bemabet bat, baf fie auch bem jeweiligen Bisthumsverwefer ben Burritt in Die erfte Ranmer gestattete. Da ich feine besondere Urfache tenne, warum eine weitere Borforge nicht gleichzeitig Statt gefunden bat, fo tann ich nur unterftellen, bag ein Fall, wie ber jest vorliegende, bamals, als bie Berfaffung gegeben wurde, nicht vorgeseben worden ift.

Bur weitern Begrundung bes Untrags, welchen ich bemnachit mit Ginfimmung ber Commiffion gu ftellen bie Ghre baben werde, erlaube ich mir auch einige Rotigen, bezüglich auf bie bier vorliegende Frage, aus ben Berfaffingen anderer confis tutioneller benticher Staaten bier angufngen.

Bor allen hat ohne Zweifel in tem Ronigreich Batern

Die Lirche die ausgedehntesten Befugnisse zur landständischen Abordnung, welche nie unterbrochen seyn kann, sie hat sie nicht allein für die erste, sondern auch fur die zweite Kammer der Reichsstände. Zu jener sind die beiden Erzbischöfe katholischer, sodam ein von dem König ernannter Bischof und der Präsident des protestantischen Consisteriums evangelischer Seits berufen. In die zweite Kammer aber hat die Klasse der Geistlichen beider Consessionen zusammen ein Achttheil der Mitglieder dieser Kammer durch Wahl zu ernennen.

In dem Königreich Burtemberg hat zwar in der ersten Rammer keine Kirche einen Reprasentanten, dagegen sind die sechs protestantischen Generalswerintendenten von Seiten der evangelischen, und von der katholischen Kirche der Landesbischof nebst einem von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Mitglied, und außer diesen noch der nach der Amtegeit älteste

Defan, Mitglieder ber zweiten Rammer.

Nach der neuesten Constitution des Königreichs Cachsen sind Mitglieder der ersten Kammer: a) das evangelische Stift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels, b) der Oberhofprediger, c) der Dekan des Domstifts St. Peter zu Budiffin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung, oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitulare des Stifts, d) der Superintendent zu Leipzig, e) ein Abgeordneter des Collegialstifts zu Burzen aus dem Mittel des Kapitels.

Das Großherzogthum Sessen hat in der Hauptsache, und in Beziehung auf beide Kirchen dieselben Verfassungsbestimmungen aufgenommen, welche die Verfassung des Großherzogthums enthält, nur mit dem Unterschied, daß in dem Fall der Erledigung des bischöftichen Stuhls der Großherzog sich vorbehalten hat, einen ausgezeichneten katholischen Geistlichen selbst zu ernennen, welcher an der Stelle des Bischofs auf dem Land-

tage au erscheinen bat.

In dem Bergogthum Naffau bagegen werben aus ber evangelischen Lirche gwei Detane und aus ber tatholischen ein Defan burch Bahl bestimmt, welche in ber zweiten Rammer

Git und Stimme haben.

Aus diefen Notigen, für beren Richtigkeit die öffentlich betannten Verfaffungeurkunden zeugen, wird bemnach bervergeben, daß in allen benannten Staaten, mit Ausnahme des Großberzogthums Soffen, das Recht der Kirchen zur Aberdnung in die Rammern der Landstande theils eine ausgedehntere, theilseine gegen Unterbrechung mehr gesicherte Wirffamkeit hat, als in dem Großberzogthum Baden.

In allen diesen Erwägungen, und ba es sich hier auch nicht um eine Abanderung der Berfassung in irgend einer wesentlichen Bestimmung derfelben, sondern nur um eine nähere Erläuterung oder Ergänzung einiger zufälligen Anordnungen derselben in ihrem Geist und im öffentlichen Interesse bandelt, dursten demnach Gründe genug vorbanden und ausgeführt seyn, um die Zustimmung im Allgemeinen zu dem in der vorliegenden Motion enthaltenen Antrag im Namen der Commission vorzusschlagen, und von Seite der hohen Kammer zu ertbeilen.

Indeffen wird erforderlich fepn, den Antrag auch noch in feinen einzelnen Theilen zu beleuchten.

Derfelbe geht junachft auf gang gleiche Behandlung beiber

christlichen Kirchen im Staat. Die Commission ist damit aufs vollkommenste einverstanden. Es sind überall dieselben Versbältnisse vorhanden, und das Recht ist ohnehin gleich.

Der Vorschlag, daß bei Verbinderung des Landesbischofs sein jeweiliger Generalvicar, und bei jener des evangelisch-protestantischen Prälaten der älteste Dekan seiner Airche in der ersten Kammer Siß zu nehmen berechtigt werde, hat für sich, daß er Personen bezeichnet, welche, sobald der Fall eintritt, bereits befugt sind, ohne weiteres in die Kammer einzutreten. Dieser Borichlag hat demnach die gute Eigenschaft der Stätigkeit und schnellen Ausführbarkeit. Namentlich, was die katholische Kirche betrifft, bezeichnet er als Substituten eine Person, welche nach ihren Umtsbefugnissen dem Vischerregierung hat. Da sie von der Ernennung des Vischofs abhängig ist, so ist auch nicht wohl zu erwarten, daß durch gleichzeitige Verhinderung bei ihr eine neue

Lude in ber Bertretung entfteben werbe.

Anders durfte es aber in der lettern Beziehung hinfichtlich bes vorgeschlagenen alte fen evangelischen Defans fenn. Gben begivegen ichon, weil er ber altefte fenn foll, ift jum Boraus gu erwarten, bag bei ihm nicht felten, vielleicht gewöhnlich, biefelben Berhinderungsursachen eintreten werden , welche Die Sauptperfon von tem Befuche bes landtages abhalten, und baff alsbann bie nämliche Berlegenheit vorhanden fenn wird, welche gu ber gegenwärtigen Berhandlung ben Anlag gegeben hat. Es ift tabet gewiß wünschenswerth, baß, wenn benn boch gum Bortheil ber Gache Die Gefetgebung verbeffert werden foll, Diefes fogleich so viel möglich auf eine Urt geschehe, bag eine weitere Rachbulfe in der Bufunft nicht nothwendig werde, oder verlangt werden konne. Das Mittel bagu burfte auch leicht gu finden fenn, und darin besteben, daß eintretenden Falles Gr. Ronig= lichen Sobeit tem Großbergog, von deffen freier Berfügung obnebin Die Ernennung eines Pralaten abhängt, jedesmal anbeim geftellt bleibe, Diejenige Perfon aus ber evangelisch = pro= teffantischen Beiftlichkeit zu bezeichnen, welche alstann in bie Rammer einzutreten bat.

Eine solche Bestimmung ware bann auch analog ber Berfaffung; die Substitution wurde von ber nämlichen Gewalt ausgehen, von welcher bie Ernennung abhängt, und es ist faum zu bezweifeln, daß sie auch berfelben gebührt, und von ihr behauptet

werden wird.

Rur auf diese Beise durfte die Vervollständigung der gegenwärtigen Einrichtung gesichert, und dafür möglichst gesorgt werden, daß die Abordnung beider Kirchen auf die Landtage durch unwilltührliche Verhinderung der Mürdeinhaber niemals unterbrochen werde.

Aus Anftrag ber Commission stelle ich bennach ben Antrag, baß es Giner boben Kammer zu beschließen gefällig sepn mege, Se. Königliche Hobeit ben Großberzog in einer ehrerbietigsten Abresse um einen Gesethvorschlag unterthänigst zu bitten, burch

welchen bestimmt wird :

daß bei unwillführlicher Berhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicat, und bei jener des Pralaten ein von Gr. Königlichen Hobeit jedesmal zu bezeichnender evangelisch protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer Sis zu nehmen berechtigt werde.

Redafteur: Dr. Duttlinger.

Drud und Berlag von Ch. Th. Groos.